

ren der Senat und die Institutionen der römischen Kommune erneut durch das Papsttum in ihrer Existenz anerkannt worden, sie mußten sich aber seiner Oberhoheit unterstellen⁴². Tatsächlich konnte der Papst daraufhin Residenz in Rom beziehen und urkundete am 28. November 1149 nachweislich erstmals wieder im Lateran⁴³. Wohl zu einem Zeitpunkt, als die militärische Situation für die Kommune an Brisanz gewann, wurden die beiden Schreiben aus Rom an König Konrad III. gerichtet⁴⁴. Bei diesem Anlaß dürfte der Staufer auch über die damals noch geplanten Inhalte des Abkommens zwischen Papst und Römern informiert worden sein. Die Briefsammlung Wibalds von Stablo enthält – allerdings an anderer Stelle in der Handschrift – die einzig überlieferte Fassung in der Form einer Promissio des Senats⁴⁵.

Sixtus, Nicolaus und Guido sind die Namen dreier Konsiliatoren des römischen Senats, die in der Intitulatio eines weiteren Schreibens an König Konrad III. aus dem Jahr 1149 erscheinen. Nicht die römische Kommune als ganzes fungiert dieses Mal als Absender, sondern drei ihrer Führungspersonen werden namentlich eigens genannt, ohne daß über sie Näheres zu erfahren wäre⁴⁶. Wieder ist der ganze Brief in einem ausgesprochen moderaten, dem hohen Adressaten angemessenen Ton gehalten, wieder entspricht das Protokoll voll und ganz der

42) Undatierte Promissio der römischen Senatoren, ed. JAFFÉ, (wie Anm. 9) S. 480 f. Nr. 347; Abdruck ed. BARTOLONI, Codice (wie Anm. 16) S. 9 f. Nr. 8. Zur Datierung vgl. überzeugend BERNHARDI, Konrad III. (wie Anm. 2) S. 779 Anm. 26; entsprechend BARTOLONI, Urkundenbeschreibung. Dagegen datiert STROTHMANN, Kaiser (wie Anm. 2) S. 54 ff., das Stück mit nicht einsichtigen Gründen auf 1145. Am Ende des Dokuments Nennung der Schwörenden des Senats: *Et inter predictos iurabunt Nicolaus, Syxtus et Guido, recuperata gratia vestra precibus senatorum*. Mit großer Wahrscheinlichkeit handelt es sich bei ihnen um die drei Konsiliatoren des Senats, die damals einen Brief an Konrad III. richteten; vgl. im folgenden. Allgemein zu dem Abkommen vgl. BERNHARDI S. 779 mit Anm. 25 (Quellenbelege zum Ausgleich zwischen Papst und Römern) und 26; BREZZI, Roma (wie Anm. 2) S. 334 f.

43) JL 9359. Vgl. BERNHARDI, Konrad III. (wie Anm. 2) S. 779.

44) In diesem Sinne vgl. BERNHARDI, Konrad III. (wie Anm. 2) S. 779 f. Anm. 26.

45) Bei Wibald steht die Promissio in der zweiten auf Rom bezogenen Briefgruppe; vgl. im folgenden.

46) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 334 f. Nr. 215; Abdruck ed. BARTOLONI, Codice (wie Anm. 16) S. 6 f. Nr. 6. Vgl. zu dem Brief u. a. STROTHMANN, Kaiser (wie Anm. 2) S. 132 f. – Intitulatio: *Sixtus, Nicolaus et Guido consiliatores curiae sacri senatus et communis salutis rei publicae procuratores*. Zur Institution der *senatores consiliarii* oder *senatores consiliatores* vgl. Louis HALPHEN, *Études sur l'administration de Rome au Moyen Age (751-1252)* (1907) S. 72 f.